

S A T Z U N G

**über die Benutzung der Öffentlichen Bücherei Balve
vom 21.04.97
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Balve am 15.12.2004 folgende Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Bücherei Balve beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Balve. Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Bücherei in Anspruch zu nehmen, und zwar zur Benutzung der Medien (Bücher, Zeitschriften, Cassetten, Videos, CD's, CD-ROM's).

- a) außerhalb der Räume der Öffentlichen Bücherei, sofern die Medien hierfür freigegeben sind.
Für diese Art der Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten (§ 8).
- b) ausschließlich in den Räumen der Öffentlichen Bücherei (gebührenfrei)

**§ 2
Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises erforderlich. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Ausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Öffentlichen Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
Für den Ersatz eines Ausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (4) Der Benutzerausweis kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung versagt, entzogen oder zeitweise eingezogen werden.

**§ 3
Ausleihe**

- (1) In den Fällen des § 1 Buchstabe a) können hierfür freigegebene städtische Medien gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Die Frist zur Rückgabe beträgt

- für Bücher bis zu 4 Wochen
- für Zeitschriften, Cassetten, CD's, CD-ROM's und Videos bis zu 2 Wochen.

Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen seitens der Stadt Balve verkürzt und auf Antrag des Benutzers verlängert werden.

- (2) Ausgeliehene Medien können durch Vormerkung vorbestellt werden.

**§ 4
Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Öffentlichen Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (nach den hierfür geltenden Richtlinien) beschafft werden.

**§ 5
Behandlung entliehener Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, sie also insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Verlust und Beschädigung der Medien sind der Öffentlichen Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Benutzer, bei Kindern der gesetzliche Vertreter bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das gilt auch für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 oder § 2 Absatz 3 ergeben.
Zusätzlich wird bei Verlust pro Medium eine Gebühr für die Einarbeitungskosten der Ersatzbeschaffung in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (5) Besucher, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Öffentliche Bücherei während der Zeit der ärztlich festgesetzten Ansteckungsgefahr nicht betreten.
Bereits ausgeliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter verantwortlich ist, zurückgebracht werden (gebührenfrei). Die Öffentliche Bücherei ist bei Rückgabe entsprechend zu unterrichten.

**§ 6
Rückforderung entliehener Medien**

Ist die Leihfrist (§ 3 Absatz 1) überschritten, so wird die Rückgabe ange-mahnt.
Unbeschadet der Möglichkeit, nach Ablauf der Mahnfristen Medien von einem Beauftragten (Boten) der Stadt abholen zu lassen, kann die Rückgabe nach einer erfolglosen dritten Mahnung mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

**§ 7
Hausrecht, Verhalten in den Büchereiräumen**

- (1) Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung (wiederholte unpünktliche Rückgabe der Medien, schlechte Behandlung oder Weiterleitung an andere Personen) kann der Benutzer auf Zeit oder auch auf Dauer von der Entleihberechtigung ausgeschlossen werden.

**§ 8
Benutzungsgebühr, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzung der Öffentlichen Bücherei nach § 1 Buchst. a) ist gebührenpflichtig.
Die jährlich zu zahlende Gebühr beträgt
 - 3,00 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
 - 6,00 € für Erwachsene.
 Bei Schülern, Studenten, Helfern und Helferinnen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderten und Sozialhilfeempfängern wird die Gebühr gegen Nachweis um 50 % ermäßigt. Bei mehreren Kindern und Jugendlichen einer Familie ist die Gebühr einmal zu zahlen. Wenn beide Elternteile einer Familie die Jahresgebühr bezahlen, sind alle Kinder und Jugendliche dieser Familie von der Zahlung der Gebühr befreit. Maßgebend für die ermäßigte Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Benutzerausweises gemäß § 2 der Satzung, ansonsten das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden mit der erstmaligen Ausleihe fällig; sie sind in bar in der Bücherei zu entrichten.
- (3) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren gemäß vorstehender Absätze sind Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer der Öffentlichen Bücherei Balve mit einem gültigen Mitgliedsausweis befreit.
- (4) Für eine Fotokopie aus dem Medienbestand der Bücherei wird eine Verwaltungsgebühr von 0,25 € erhoben. Von nicht in der Bücherei vorgehaltenen Materialien werden Kopien nicht erstellt.

**§ 9
Säumnisgebühren**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von 0,50 € je Medieneinheit für jede angefangene Woche erhoben.
- (2) Nach vierwöchiger Überschreitung der Leihfrist können die Medien durch einen Vollstreckungsbeamten der Stadt Balve nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr eingezogen werden.

**§ 10
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer nach den Bestimmungen dieser Satzung Medien der Öffentlichen Bücherei Balve ausleiht.

**§ 11
Bare Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die der Öffentlichen Bücherei im Zusammenhang mit der Medienausleihe entstehen, sind zu ersetzen.
- (2) Die Auslagen sind in bar in der Bücherei bei Abholung der Medien zu entrichten.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Bücherei Balve tritt am 01.01.2005 in Kraft.